

21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warendorf

„Sondergebiet für Reiterei westlich der Dr.-Rau-Allee“ im Parallelverfahren zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.02 / 2. Änderung und Ergänzung

Teil 1 - Begründung

Stand: Juli 2022

Entwurf

Inhaltsverzeichnis

1. Einordnung des Verfahrens	3
1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes.....	3
1.2. Planverfahren.....	3
2. Planerische Vorgaben	4
2.1. Landesplanung	4
2.2. Regionalplanung	4
2.3. Landschaftsplan	5
3. Bestandssituation	7
3.1. Bebauung und Nutzung innerhalb des Plangebietes.....	7
3.2. Nutzungen im Umfeld des Plangebietes	7
4. Planerisches Konzept	7
5. Änderungsinhalte des Flächennutzungsplanes.....	8
6. Umweltbelange.....	9
6.1. Natur- und Landschaftsschutz	9
6.2. Artenschutz.....	9
6.3. Immissionsschutz	10
6.4. Bodenschutz / Altlasten / Kampfmittel	10
6.5. Klimaschutz / Energieeffizienz.....	10
7. Quellenverzeichnis.....	12
Teil 2 - Umweltbericht	1

1. Einordnung des Verfahrens

1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der in Rede stehende Planungsbereich umfasst das Flurstück 112 sowie einen Großteil des Flurstückes 119 in Flur 513 der Gemarkung Velsen sowie die Flurstücke 303, 312, 396, 741 und 781 sowie Teile des Flurstücke 395 in Flur 33 der Gemarkung Warendorf. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 18,4 ha. Es befindet sich nördlich der Warendorfer Kernstadt, westlich der Dr.-Rau-Allee. Im Süden grenzt Wohnbebauung sowie das Gelände der DEULA an das Plangebiet an, die nördliche Grenze bildet der Ortsteinbach. Im Osten des Plangebiets befindet sich Wohn- und Gewerbebebauung sowie darüber hinaus, wie auch im Westen, das Umland des Warendorfer Stadtgebiets, in Form von bewaldeten und landwirtschaftlich genutzten Flächen.

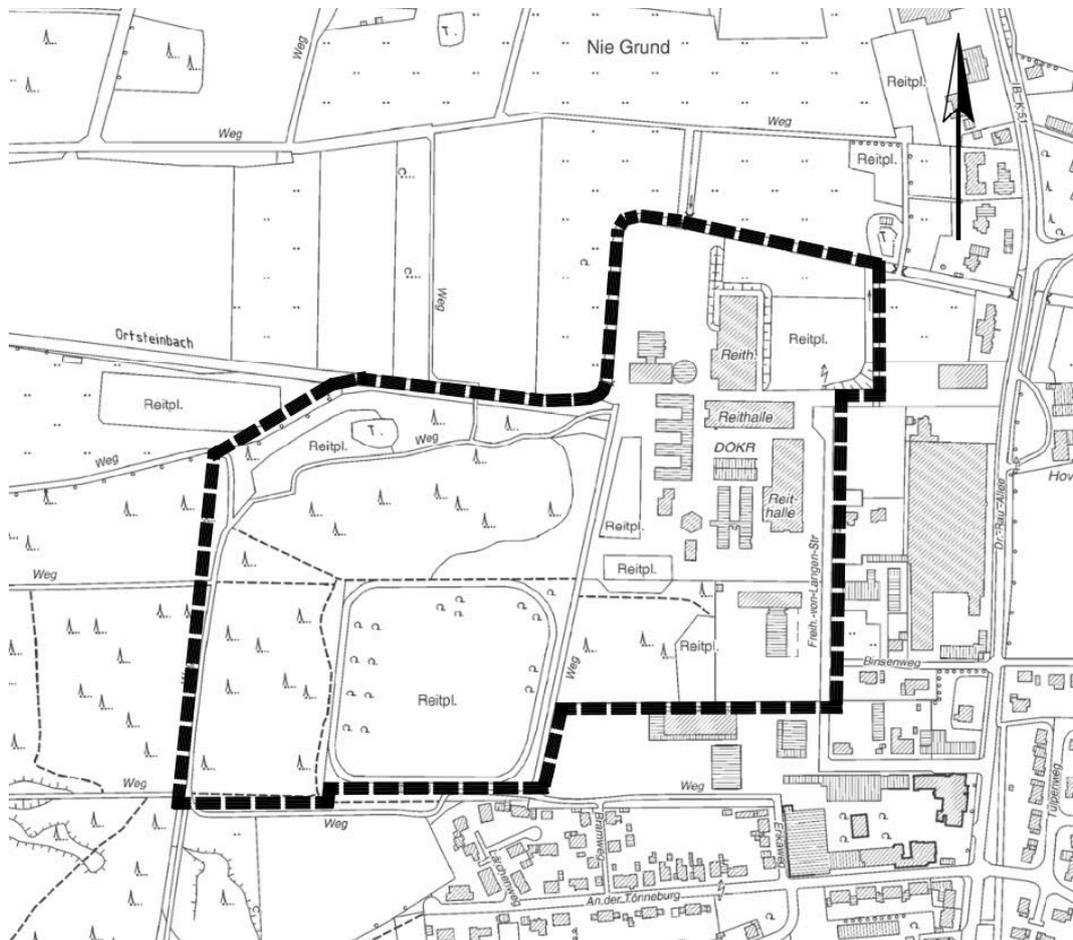


Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich der beabsichtigten FNP-Änderung

1.2. Planverfahren

Das Deutsche Olympia Komitee für Reiten (DOKR) beabsichtigt am Standort des Bundesleistungszentrums für Reiten an der Dr.-Rau-Allee bauliche Erweiterungen im Sinne der Errichtung neuer Stallungen. Im Zuge der zur Umsetzung der Planungen erforderlichen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.02 »Sondergebiet für Reiterei westlich der

Dr.-Rau-Allee« ergibt sich unter Bezugnahme auf § 8 Abs. 2 BauGB die Erforderlichkeit zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warendorf.

2. Planerische Vorgaben

2.1. Landesplanung

Im Vorfeld der Bauleitplanung hat die Stadt Warendorf eine Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG), zur Erweiterung des Bundesleistungszentrums im Norden, an die Bezirksregierung Münster gerichtet, um die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abzufragen.

Mit Schreiben vom 28.05.2019 nimmt die Bezirksregierung Münster dazu (sinngemäß) wie folgt Stellung:

Zu Ziel 13.1, 34.1, 24 sowie Grundsatz 27 des Regionalplans Münsterland: Die genannten Freiraumfunktionen des Ziels 24 und des Grundsatzes 27 stehen im Einklang mit der vorgelegten Planung, sodass die Planung mit den weiteren genannten Zielen übereinstimmt.

Ziel 7.3-1 LEP NRW: Da die vorliegende Waldinanspruchnahme durch den Bedarf und die Standortgebundenheit einen Ausnahmetatbestand darstellt, ist die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Hinweis des Städtebaudezernates: Es wird empfohlen für den Standort des DOKR eine einheitliche Flächendarstellung zu wählen.

Im Ergebnis wird seitens der Bezirksregierung Münster bestätigt, dass die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Einklang mit den Festlegungen des LEP NRW steht. Ziele der Raumordnung und Landesplanung stehen nicht entgegen.

2.2. Regionalplanung

Im rechtswirksamen Regionalplan Münsterland für den Regierungsbezirk Münster aus dem Jahr 2014 wird der überwiegende Teil des Planungsbereiches als »Allgemeiner Siedlungsbereich« (ASB) für zweckgebundene Nutzungen ausgewiesen. Nach Ziel 13 des Regionalplanes ist dies die Nutzung des Geländes durch das Deutsche Olympiakomitee für Reiterei (DOKR), das Bundesleistungszentrum (BLZ) in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und die Deutsche Lehranstalt für Agrartechnik (DEULA). Der Charakter dieses Bereiches ist zu erhalten und bei Bedarf auch angemessen weiterzuentwickeln. Die in Rede stehende Weiterentwicklung des DOKR-Geländes stimmt somit mit den Vorgaben des Regionalplanes überein.

Der westliche Geltungsbereich ist im Regionalplan als Waldbereich sowie als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) jeweils mit einer Zweckbindung festgelegt. In der Erläuterung der Zweckbindung (Ziel 34.1) werden die Bundeswehrsportschule und das DOKR in Warendorf aufgelistet. Die beiden Bereiche werden überlagert durch einen Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE). Die überwiegend nicht-bauliche Nutzung der Fläche durch das DOKR ist demnach laut Regionalplan zulässig. Bei erforderlicher Inanspruchnahme der Waldfläche ist allerdings eine Kompensation durch Flächenausgleich erforderlich. Die Planungen stimmen daher mit den Darstellungen des Regionalplans überein.



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan (rote Linie= Abgrenzung des Plan- gebiets)

2.3. Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 7 »Warendorf-Milte« des Kreises Warendorf. In diesem ist die bewaldete Fläche im Westen des Plangebietes als Landschaftsschutzgebiet »Lange Wand / Kooks Heide« Nr. 2.4.9 ausgewiesen.

Für die Überplanung des Schutzgebietes ist die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Außerdem ist für die entfallenden Waldflächen ein Ausgleich im Verhältnis 1:2 vorzunehmen.

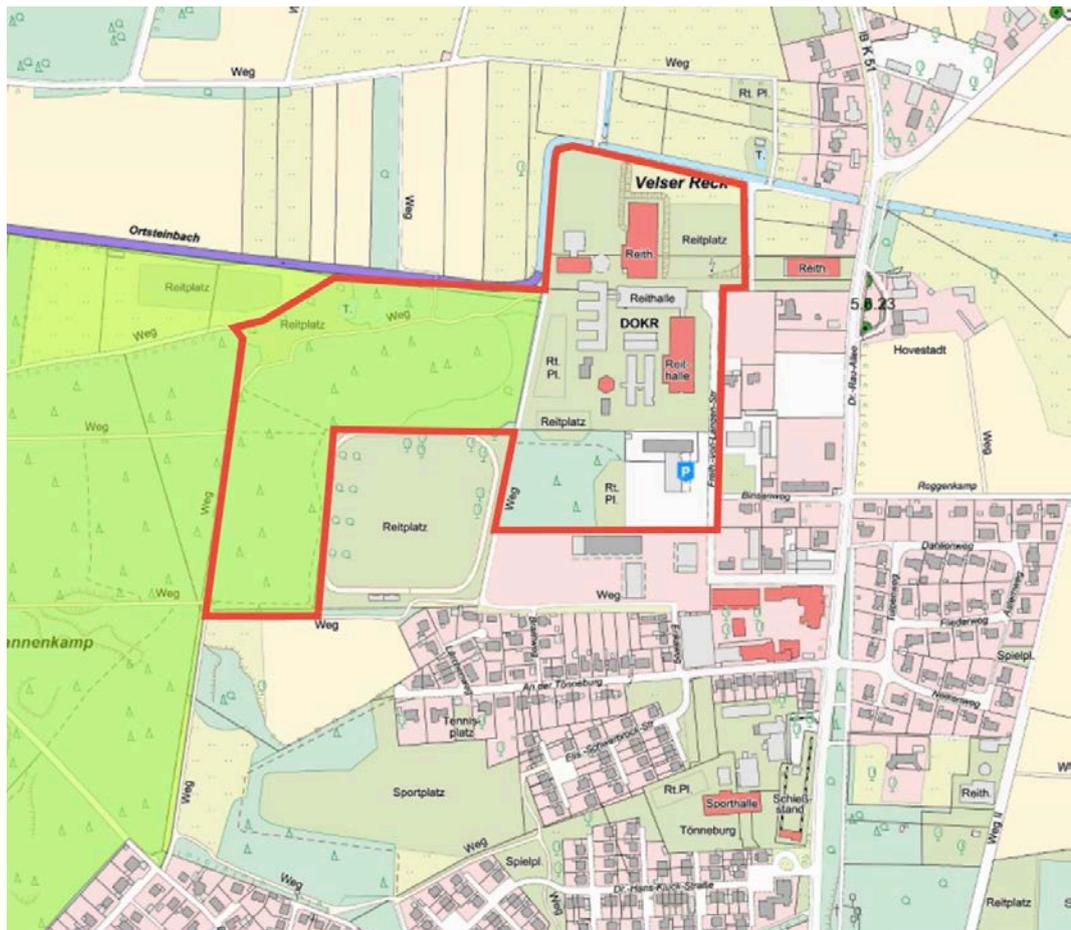


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan (rote Linie = Abgrenzung des Plangebiets)

3. Bestandssituation

3.1. Bebauung und Nutzung innerhalb des Plangebietes

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flächen des seit 1970 bestehenden Bundesleistungszentrums für Reiten sowie einige angrenzende Flächen. Das Plangebiet weist Bebauungen in Form von Stallungen, Reithallen und Verwaltungsgebäuden auf. Weitere Flächen werden als Reitplätze genutzt. Die Flächen im Westen des Plangebiets sind zu großen Teilen bewaldet und gehören zum Landschaftsschutzgebiet »Lange Wand – Kooks Heide«. Darüber hinaus befindet sich im Südwesten des Plangebietes ein größerer Reitplatz.

3.2. Nutzungen im Umfeld des Plangebietes

Das Bundesleistungszentrum für Reiten befindet sich am nördlichen Rand des Siedlungsbereiches der Stadt Warendorf. Das südlich und östlich angrenzende Standortumfeld ist von Bebauung geprägt, das westliche und nördliche Standortumfeld hingegen von Freiräumen in Form bewaldeter und landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Im Osten grenzen gewerblich genutzte Flächen an das Plangebiet an, im Süden sind es die Einrichtungen der Deutschen Lehranstalt für Agrartechnik Westfalen-Lippe GmbH (DEULA). Rd. 130 m östlich des Planungsbereichs befindet sich die Dr.-Rau-Allee, die unmittelbar zum Warendorfer Stadtkern führt und die wesentliche Verbindungsachse aus bzw. in Richtung Norden darstellt.

4. Planerisches Konzept

Das Planungskonzept sieht im Wesentlichen einen Erhalt der Bestandsgebäude auf dem Gelände vor. Stallanlagen im zentralen Bereich des Bundesleistungszentrums sollen abgerissen und durch zeitgemäße Stallungen ersetzt werden. Weitere neue Stallgebäude sind östlich des Plangebiets vorgesehen. Weitere Planungen beziehen sich auf eine Erweiterung des Geländes in Richtung Westen. Dort soll im heutigen Waldgebiet ein neuer Reitplatz entstehen.

Zur Umsetzung des Planungskonzeptes sind Erweiterungen der überbaubaren Grundstücksflächen im Norden des Planungsbereiches erforderlich. Die Erweiterungen dienen der Errichtung neuer Wirtschaftsgebäude, die sich derzeit zentral im Gebiet befinden. Südlich des bestehenden Bebauungsplanes besteht die Notwendigkeit einer Ergänzung des Planungsbereiches. Diese bezieht sich auf den überbaubaren Bereich von Bestandsgebäuden sowie die Unterbringung von Stellplätzen. Weitere Ergänzungen sind westlich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung »Reitanlagen« sowie als Waldflächen vorgesehen.

Hinsichtlich der Erschließung der Nutzungen im Plangebiet erfolgt diese wie im Bestand über die westlich an das Gelände angrenzende, bestehende Straße und die dort vorhandenen Zufahrten.

5. Änderungsinhalte des Flächennutzungsplanes

Der seit 2010 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Warendorf stellt das Plangebiet vorwiegend als Sonderbaufläche und Sondergebiet mit der Zweckbestimmung »Reitanlagen« dar. Der Bereich der geplanten Erweiterung des Bebauungsplanes im Westen ist bisher als Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Nachrichtlich übernommen ist zudem die Kennzeichnung als Landschaftsschutzgebiet. Im nordöstlichen Bereich der beabsichtigten Erweiterung stellt der Flächennutzungsplan bisher eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung »Reitanlagen« dar.

Um die in Rede stehenden Planungen auch auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung planungsrechtlich abzusichern, wird der Flächennutzungsplan entsprechend des § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst rd. 18,4 ha Fläche, wohingegen der aufzustellende Bebauungsplan einen kleineren räumlichen Geltungsbereich von rd. 15 ha umfasst. Der im Zuge der FNP-Änderung zusätzlich berücksichtigte Flächenanteil liegt dabei im Südwesten.

Beabsichtigte Festsetzungen im Bebauungsplan

Der Bebauungsplan setzt für das betreffende Gelände ein Sondergebiet, Grünflächen sowie Wald fest. Darüber hinaus trifft er insbesondere Festsetzungen zur Überbaubarkeit der Fläche. Die Teilung in ein Sondergebiet und Grünflächen sowie Wald verdeutlicht dabei die Absicht, die in Richtung Westen und Südwesten vorzufindenden Flächen als Übergang zum angrenzenden Wald und Freiraum auszugestalten. Hier ist demnach keine Bebauung der jeweiligen Flächenanteile des Plangebietes vorgesehen, stattdessen werden dort Reitplätze vorgehalten.

Beabsichtigte Darstellungen im Flächennutzungsplan

Die Flächen des Sondergebiets und der Sonderbaufläche sollen im Flächennutzungsplan zukünftig einheitlich als Sonderbaufläche »Reitsportanlagen des DOKR/FN« dargestellt werden. Die bisherige Grünfläche im Nordosten soll dabei in diese Darstellung einbezogen werden. Im Weiteren sollen die im Westen und Süden liegenden Flächen für Gemeinbedarf nunmehr als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Reitanlagen“ und Wald dargestellt werden.

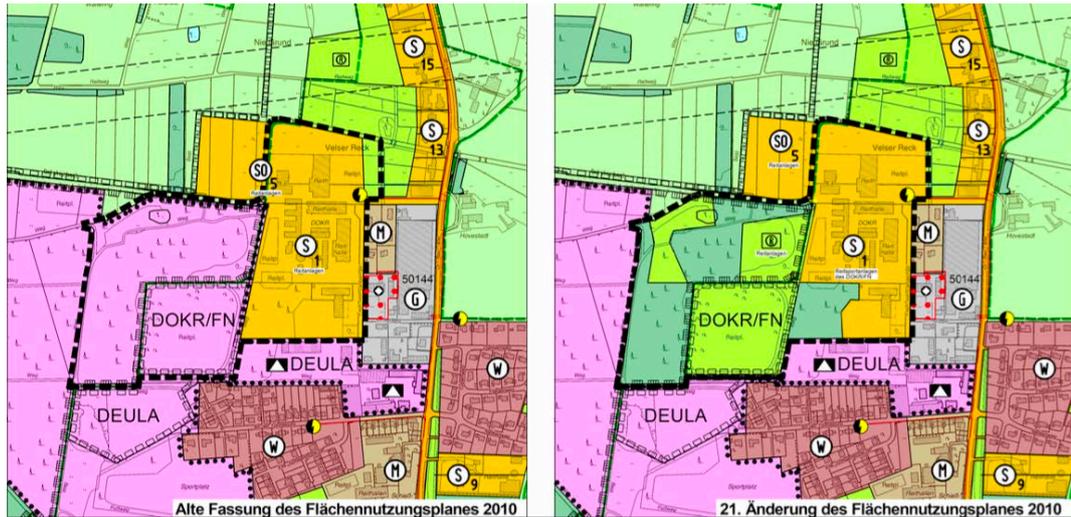


Abbildung 4: links: bisherige Fassung des FNP 2010; rechts: beabsichtigte 21. Änderung des FNP 2010

6. Umweltbelange

6.1. Natur- und Landschaftsschutz

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und stellt die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes sowie die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes im oben genannten Sinne dar. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen.

6.2. Artenschutz

Eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.02 (vgl. gruenplan 2020 und 2022). Da im Zuge der zunächst durchgeführten Artenschutz-Vorprüfung (Artenschutzprüfung Stufe 1 nach Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) artenschutzrechtliche Konflikte nicht abschließend ausgeschlossen werden konnten, war die Durchführung einer vertiefenden Artenschutzprüfung der Stufe 2 nach BNatSchG erforderlich. Diese

brachte zu Tage, dass insbesondere die westlichen Teilflächen des Plangebiets, die sich weitgehend als Wald oder Reitplätze darstellen, artenschutzrechtlich von Bedeutung sind, sodass Eingriffe in die Flächen gegebenenfalls zum Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG führen könnten. Um dies im Zuge der Planumsetzung auszuschließen, werden Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, die im Bebauungsplan planungsrechtlich festgesetzt werden. Dazu gehören beispielsweise zeitliche Beschränkungen für Baumfällungen und Gebäudeabbrüche sowie das Anbringen von Ersatznistkästen. Unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht zu erwarten und die Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben von der in Rede stehenden Planung unberührt. Die Ergebnisse der Artenschutzprüfungen gelten für die 21. Änderung des Flächennutzungsplans entsprechend.

6.3. Immissionsschutz

In Folge der Planumsetzung kommt es zu einer Erhöhung der Geruchsmissionen im Umfeld des Plangebiets, diese führen jedoch an keinem der betreffenden Immissionsorte zu wesentlichen Änderungen oder gar Belastungen über Gebühr. Die Änderung hat im Wesentlichen eine zeitgemäße Weiterentwicklung des Bundesleistungszentrums für Reiten zum Ziel, sodass kein Bedarf zur Umsetzung von Maßnahmen des Immissionsschutzes ausgelöst wird (vgl. Uppenkamp und Partner 2021).

6.4. Bodenschutz / Altlasten / Kampfmittel

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens erfolgte unter anderem auch eine Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde im Kreis Warendorf. Das dortige Altlastenkataster umfasst für Teile des Plangebiets eine Belastung des Grundwassers in Folge des Betriebs einer ehemaligen chemischen Reinigung. Daher sollen alle Maßnahmen, bei denen Grundwasser freigelegt (z. B. Wassererhaltung bei Kanalbaumaßnahmen oder zur Herstellung von Kellergeschossen) oder Grundwasser gefördert und/oder sensibel genutzt werden soll (z. B. Viehtränke, Gartenbrunnen), rechtzeitig vor der Realisierung mit dem Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz und Straßenbau als Untere Bodenschutzbehörde zur Wahrung der bodenschutz-, wasser- und gesundheitsrechtlichen Belange abgestimmt werden.

6.5. Klimaschutz / Energieeffizienz

Die Stadt Warendorf tritt den Herausforderungen des Klimaschutzes aktiv entgegen. So wurde im Juli 2012 die Erarbeitung eines Integrierten Klimaschutzkon-

zeptes (vgl. e&u energiebüro gmbh 2013) veranlasst. Primäre Ziele des im Jahr 2013 vorgelegten Klimaschutzkonzeptes sind die Reduzierung der örtlichen CO₂-Emissionen, die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung am Stromverbrauch und Wärmebedarf sowie die Steigerung des Anteils des Fahrradverkehrs am Modal Split.

Die vorliegende 21. FNP-Änderung umfasst auf der vorbereitenden Bauleitplanungsebene die Sicherung des DOKR-Standortes als Sonderbaufläche sowie die Umwandlung von Flächen für den Gemeinbedarf in Grünflächen und Wald. Sie hat im Ergebnis, soweit erkennbar, keine wesentlichen Auswirkungen auf Klimaschutzziele. Ergänzend wird auf die Begründung zum parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 1.02 / 2. Änderung und Ergänzung und den Umweltbericht verwiesen.

7. Quellenverzeichnis

e&u energiebüro gmbh (2013): Klimaschutzkonzept Warendorf Teil 2: Endbericht. Bielefeld.

gruenplan büro für landschaftsplanung (2022): Artenschutzrechtlicher Beitrag zum Bebauungsplan Nr. 1.02 / 2. Änderung und Ergänzung „Sondergebiet für Reiterei westlich der Dr. Rau Allee“ in Warendorf. Artenschutzprüfung Stufe II. Dortmund.

gruenplan büro für landschaftsplanung (2020): Artenschutzrechtlicher Beitrag zum Bebauungsplan Nr. 1.02 / 2. Änderung und Ergänzung „Sondergebiet für Reiterei westlich der Dr. Rau Allee“ in Warendorf. Artenschutz-Vorprüfung. Dortmund.

Stadt Warendorf (1990): Bebauungsplan Nr. 1.02 »Sondergebiet für Reiterei westlich der Dr.-Rau-Allee« einschließlich seiner 1. Änderung aus dem Jahr 1992. Warendorf.

Stadt Warendorf (2010): Flächennutzungsplan der Stadt Warendorf. Zuletzt fortgeführt im Januar 2019. Gezeichnet durch das Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung Tischmann Schrooten. Rheda-Wiedenbrück.

Uppenkamp und Partner (2021): Immissionsschutz-Gutachten. Geruchsimmissionsprognose im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.02 „Sondergebiet für Reiterei westlich der Dr.-Rau-Allee“ der Stadt Warendorf. Ahaus.

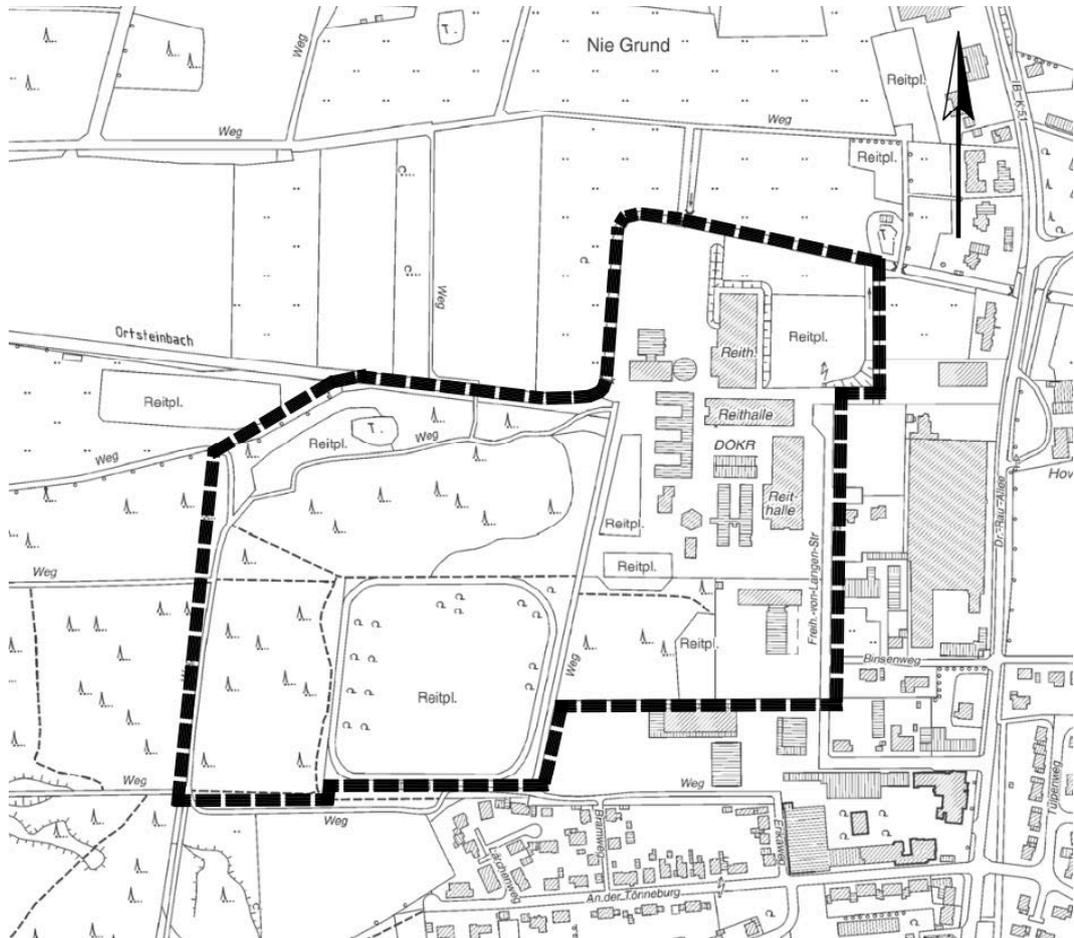
Die Begründung ist der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet für Reiterei westlich der Dr.-Rau-Allee“ als Anlage beigefügt.

Warendorf, den

.....

Doris Krause

Sachgebietsleitung – SG 61



21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warendorf

„Sondergebiet für Reiterei westlich der Dr.-Rau-Allee“ im Parallelverfahren zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.02 / 2. Änderung und Ergänzung

Teil 2 - Umweltbericht

Stand: Juli 2022

Entwurf

Verfasser: post welters + partner mbB

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
7.1.	Planungsanlass und Ziele der Planaufstellung	1
7.2.	Untersuchungsraum	1
7.3.	Relevante Fachgesetze und Fachpläne	1
7.4.	Planerische und rechtliche Rahmenbedingungen	3
2.	Beschreibung der Ausgangssituation sowie Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen	4
7.5.	Mensch und die menschliche Gesundheit	4
7.6.	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	5
7.7.	Fläche	6
7.8.	Boden	6
7.9.	Wasser	7
7.10.	Klima und Luft	8
7.11.	Landschafts- und Ortsbild	9
7.12.	Kultur- und sonstige Sachgüter	10
7.13.	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	10
7.14.	Nutzung erneuerbarer Energie sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	11
7.15.	Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	12
7.16.	Wechselwirkungen	12
3.	Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	13
4.	Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung sowie Kompensation von Umweltauswirkungen	13
7.17.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung von Umweltauswirkungen	13
7.18.	Maßnahmen zur Kompensation von Umweltauswirkungen	13

5.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	14
6.	Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen	14
7.	Sonstige Angaben	14
7.19.	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	14
7.20.	Monitoring	15
7.21.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	15
7.22.	Quellen.....	16

1. Einleitung

1.1. Planungsanlass und Ziele der Planaufstellung

Das Deutsche Olympia Komitee für Reiten (DOKR) beabsichtigt am Standort des Bundesleistungszentrums für Reiten an der Dr.-Rau-Allee bauliche Erweiterungen im Sinne der Errichtung neuer Stallungen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Umsetzung der Planungen ist eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1.02 »Sondergebiet für Reiterei westlich der Dr.-Rau-Allee« erforderlich. Der Bebauungsplan wird im Standardverfahren nach den Vorgaben des Baugesetzbuches geändert. Diese schließen neben einem zweistufigen Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange insbesondere auch die Durchführung einer Umweltprüfung einschließlich Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung mit ein.

Unter Bezugnahme auf § 8 Abs. 2 BauGB ergibt sich auch die Anforderlichkeit zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warendorf (FNP). Mit der 21. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans soll das oben genannte Vorhaben auch auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung planungsrechtlich abgesichert werden. Der Flächennutzungsplan wird ebenfalls im Standardverfahren nach BauGB geändert, so dass auch diesbezüglich die planungsbedingten Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft zu ermitteln und bewerten sind. Der vorliegende Teil 2 der Begründung stellt als Umweltbericht die Dokumentation der durchgeführten Umweltprüfung im Hinblick auf die Ebene des Flächennutzungsplanes dar.

1.2. Untersuchungsraum

Der Änderungsbereich der 21. FNP-Änderung umfasst ein rd. 18,4 Hektar großes Gelände im nördlichen Stadtgebiet von Warendorf. Konkret handelt es sich um die bestehenden Flächen des DOKR und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) westlich der Dr.-Rau-Allee sowie daran angrenzende Grün- und Waldflächen. Das Gelände ist von baulichen Anlagen (Büro-/Verwaltungsgebäude, Stallungen und sonstige Nebengebäude), versiegelten Erschließungsflächen (Wege und Parkplätze) sowie von Reitplätzen in unterschiedlicher Ausführung geprägt. Westlich schließt die freie Landschaft an, hier befinden sich unmittelbar angrenzend großzügige Waldflächen. Nördlich, östlich und südlich des Plangebiets befinden sich Teile des bebauten Siedlungsbereich, insbesondere der Süden ist von Wohnbebauung und den Gebäuden der DEULA geprägt. Im weiteren Umfeld des Plangebiets befinden sich schwerpunktmäßig landwirtschaftlich genutzte Flächen.

1.3. Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die im Zuge dieser Umweltprüfung zu berücksichtigenden Fachgesetze und Fachpläne:

Fachgesetze	Berührte Schutzgüter und Umweltbelange
Abstandserlass NRW	Mensch
Baugesetzbuch (BauGB), einschließlich Anlage 1	Sämtliche nach § 1 Absatz 6 BauGB zu betrachtenden Schutzgüter und Umweltbelange
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)	Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter, Natura2000-Gebiete, Wechselwirkungen
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einschließlich Verordnungen, insb. 4., 13. 16. und 17. BImSchV	Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen, Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Wechselwirkungen
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) NW	Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Wechselwirkungen
Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG)	Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter
Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Bauordnung NRW (BauO NRW)	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Grundlage der Durchführung von Umweltprüfungen oder Einzelfall-Vorprüfungen nach den Anlagen 1 und 5 des Gesetzes
Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
Technische Anleitung (TA) Lärm, DIN 4109 sowie DIN 18005	Mensch

Technische Anleitung (TA) Luft	Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima und Luft, Wechselwirkungen
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG) NRW	Wasser, Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Wechselwirkungen
Fachpläne (soweit vorhanden)	Berührte Schutzgüter und Umweltbelange
Flächennutzungspläne beziehungsweise regionale Flächennutzungspläne	Sämtliche nach § 1 Absatz 6 BauGB zu betrachtenden Schutzgüter und Umweltbelange in unterschiedlicher Intensität
Hochwassergefahren- und -risikokarten	
Landesentwicklungsplan (LEP) NRW	
Landschaftsplan	
Lärmaktionsplan	
Luftreinhalteplan	
Verkehrsentwicklungsplan	

Abbildung 2: Relevante Fachgesetze und Fachpläne

1.4. Planerische und rechtliche Rahmenbedingungen

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Absatz 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und stellt die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes sowie die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes im oben genannten Sinne dar. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann. Das

Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen.

Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung werden allgemein hin auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Orts- und Landschaftsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter bezogen. Zudem sind die vorhabendingten Auswirkungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck von Natura2000-Gebieten, die Vermeidung von Emissionen sowie den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern, die Nutzung von erneuerbarer Energie und die sparsame und effiziente Nutzung von Energie sowie die Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen im Zuge der Umweltprüfung zu betrachten.

Die methodische Vorgehensweise der Erarbeitung des Umweltberichts orientiert sich an den gesetzlich definierten Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und § 2a BauGB.

2. Beschreibung der Ausgangssituation sowie Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1. Mensch und die menschliche Gesundheit

Das Schutzgut Mensch umfasst die Bevölkerung und ihre Gesundheit sowohl im städtischen Kontext als auch in dessen unbebautem Umfeld. Wesentliche betroffene Raumfunktionen des Schutzgutes Mensch sind die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten. Vor dem Hintergrund gesunder Verhältnisse für die Bevölkerung sind der Zustand und die Auswirkungen der Planung auf die Wohnbereiche und das Wohnumfeld zu bewerten. Hierbei spielen Schall- und sonstige Emissionen eine wesentliche Rolle. Daneben sind die Nutz- und Erlebarkeit der Flächen für Freizeit- und Erholungszwecke im Rahmen der Schutzgutbewertung zu untersuchen. Hierbei steht neben der Nutzbarkeit von Angeboten für Freizeit- und Erholungszwecke, die Zugänglichkeit von Flächen auch im weiteren Planungsraum im Vordergrund der Schutzgutbewertung.

In Bezug auf die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt im Zuge der vorliegenden 21. FNP-Änderung eine Anpassung der Darstellungen für den Planbereich. Vormalig als Sonderbaufläche und Flächen für den Gemeinbedarf dargestellt Flächen werden zukünftig als Grün- und Waldflächen dargestellt. Entlang des nordöstlichen Plangebietsrand wird zudem ein schmaler Streifen, der seinerzeit als Grünfläche dargestellt wurde, zu-

künftig zur Sonderbaufläche des DOKR hinzugezogen. Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch gehen davon mit Blick auf die Bauleitplanungsebene nur geringe Auswirkungen aus. In Folge der Neudarstellung als Grün- und Waldflächen werden die Nutzungsoptionen der Fläche gegenüber den bisherigen Darstellungen als Sonderbaufläche und Flächen für den Gemeinbedarf eingeschränkt. Dies hat unter anderem ein geringeres Störungspotenzial für die oben genannten Schutzgutfunktionen zur Folge, da so beispielsweise Nutzungen mit intensiven Schall- und Schadstoffemissionen vermieden bzw. deren Realisierung deutlich eingeschränkt werden. Konkret wird in den besagten Bereichen lediglich der Erhalt der bestehenden Reitplätze sowie die Neuanlage eines Reitplatzes beabsichtigt, weitere Nutzungen darüber hinaus sind nicht vorgesehen, die neue Darstellung unterstreicht dies entsprechend, da in Grün- und Waldflächen das zulässige Nutzungsspektrum deutlich eingeschränkt ist. Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind insofern zusammenfassend als gering einzustufen.

2.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt beinhaltet den Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt sowie den Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen. Ein besonderes Augenmerk des Schutzgutes liegt auf:

- der Lebensraumfunktion der Biotoptypen,
- der Habitatfunktion für Tiere und deren Entwicklung und
- der Biotopvernetzungsfunktion.

Als Schutzgutfunktionen mit besonderer Sensibilität sind Auswirkungen auf die besonders geschützten Arten (nationale Schutzkategorie), die streng geschützten Arten (national) inklusive der Fauna-Flora-Habitat-Anhang-IV-Arten (europäisch) sowie die heimischen oder eingebürgerten europäischen Vogelarten (europäisch) in die Abwägung einzustellen.

Die mit der vorliegenden 21. FNP-Änderung einhergehenden Neudarstellungen ehemaliger Sonderbauflächen und Flächen für den Gemeinbedarf haben mit Blick auf das Schutzgut positive Auswirkungen zur Folge. Die Darstellung von Grün- und Waldflächen schränkt die zulässigen Nutzungsmöglichkeiten im besagten Bereich gegenüber denen der bisherigen Darstellungen deutlich ein und unterstreicht die Bedeutung der Flächen für das Schutzgut. Die vorhandenen Gehölzstrukturen einschließlich insbesondere Waldfunktion werden somit dauerhaft abgesichert und mögliche Konflikte oder Störungen vermieden. Die Flächen stehen somit dauerhaft im Sinne der oben genannten Schutzgutfunktionen zur Verfügung, sodass sich aus der Planumsetzung positive Auswirkungen ergeben.

2.3. Fläche

Durch die Änderung des Baugesetzbuches vom 13.05.2017 wird in § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB der vormals in der Praxis häufig unter das Schutzgut Boden subsumierte Belang Fläche als eigenständiges Schutzgut definiert. Danach sollen nunmehr die Auswirkungen öffentlicher und privater Projekte auf die betroffenen Flächen, insbesondere auf den Flächenverbrauch, einer gesonderten Betrachtung unterzogen werden. Die Relevanz dieses Belangs ergibt sich aus der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung und der dort formulierten Begrenzung der laufenden Flächeninanspruchnahme auf 30 Hektar pro Tag.

Gemäß § 1a Absatz 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Schutzgutbetrachtung zielt auf die genannten Belange ab und grenzt sich damit gegenüber dem Schutzgut Boden deutlich ab.

Im Hinblick auf das Schutzgut ergeben sich auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung insofern positive Auswirkungen, sodass in Folge der Neudarstellungen eine deutlich geringere Flächeninanspruchnahme ermöglicht wird. Die mit der Planung einhergehenden Eingriffe in die Fläche werden darüber hinaus entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und in Abstimmung mit den betroffenen Fachbehörden ausgeglichen und kompensiert. Dazu gehören zum einen der Ausgleich des in Anspruch genommenen Waldes im Verhältnis 1 zu 2 sowie zum anderen die Berücksichtigung der gesetzlichen Eingriffsregelung. Der bislang als Grünfläche dargestellte, schmale Streifen entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze trägt in der Gesamtschau nur zu geringen Auswirkungen bei und ist ohnehin im Zuge der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

2.4. Boden

Das Schutzgut Boden besitzt diverse Funktionen für den Naturhaushalt. Die wesentlichen Funktionen des Bodens wurden unter anderem im Jahr 2012 durch das damalige Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zusammengefasst:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch, Flora und Fauna (Biotopentwicklungspotenzial);
- Abbau und Umbau von Stoffen, einschließlich des Abbaus von Schadstoffen (Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften);

- Speicherung und Filterung von Wasser (Grundwasserschutzfunktion sowie Speicher- und Reglerfunktion);
- Standort für die wirtschaftliche Nutzung, für Siedlung, Verkehr und Freizeit;
- Produktionsgrundlage für die Land- und Forstwirtschaft, für Gartenbau und Rohstoffgewinnung (Ertragspotenzial);
- Grundlage der menschlichen Kulturentwicklung, aus denen auch historische Vorgänge ablesbar sind (Archiv der Natur- und Kulturgeschichte).

Diese Funktionen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen und als natürliche Bodenfunktionen zu schützen. Im Rahmen der Untersuchung von Wechselwirkungen besitzt der Boden als vermittelndes Medium besondere Bedeutung: Hinsichtlich des Standortpotenzials für natürliche Pflanzengesellschaften sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu berücksichtigen, hinsichtlich der Wasserfunktionen sind die Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Wasser näher zu beurteilen. Die Archivfunktion spielt zudem hinsichtlich der Schutzgutbewertung der Kultur- und sonstigen Sachgüter eine zentrale Rolle. Die Schutzwürdigkeit des Schutzgutes Boden hat somit einen besonders hohen Stellenwert im Rahmen der Schutzgüterabwägung.

Das Planvorhaben hat geringe Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge. Hintergrund dessen ist, dass die Neudarstellungen im Wesentlichen eine planungsrechtliche Berücksichtigung der Bestandssituation sind, die Flächen also heute bereits entweder bebaut und versiegelt (für den Bereich des bisherigen DOKR-Geländes) oder unversiegelt und mit Vegetation bestanden sind oder als Reitplätze genutzt werden (für den Bereich im Westen und Süden des Plangebiets). Insofern kommt es lediglich in Teilbereichen zu Änderungen im Hinblick auf die Schutzgutfunktionen. Negativ wirkt sich dies potenziell im Hinblick auf den schmalen Streifen entlang des nordöstlichen Plangebietsrands aus, der bisher als Grünfläche und zukünftig als Sonderbaufläche dargestellt wird. Die Auswirkungen sind hier jedoch insgesamt als gering einzustufen.

2.5. Wasser

Das Schutzgut Wasser erfüllt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Unterschieden wird im Rahmen der Beschreibung der Funktionen in die Bereiche Grundwasser und Oberflächengewässer. Wesentliche Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und Qualität von Grundwasservorkommen sowie die

Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer. Darüber hinaus sind Überschwemmungsgebiete sowie Risikogebiete und damit verbundene Maßnahmen der Hochwasservorbeugung und des Hochwasserschutzes näher zu untersuchen. Bei den Gewässern sind die folgenden Funktionen zu benennen:

- Gewässerökologische Funktionen,
- Vorfluterfunktionen und

- Nutzungsfunktionen.

Die Schutzwürdigkeit des Wassers ergibt sich aus dessen Bedeutung für Menschen, Tiere und Pflanzen als Lebensgrundlage. Die Reinhaltung des Wassers (und aller Zuströme) besitzt somit eine besonders hohe Bedeutung im Rahmen der Bewertung. Das Grundwasser ist hinsichtlich der Grundwasserneubildung und der potenziellen Verschmutzung zu untersuchen, die in Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden beurteilt werden müssen. Hierbei übernehmen der Grundwasserflurabstand und die hydraulischen Fähigkeiten des Bodens (beziehungsweise die Durchlässigkeit der überlagernden Deckschichten) wesentliche Vorbedingungen, für die Eintragung von Stoffen in die Wasserkreisläufe. Die Puffer- und Speicherfähigkeit des Bodens spielen zudem bei der Hochwasservorsorge beziehungsweise dem Hochwasserschutz eine zentrale Rolle.

Für das Schutzgut Wasser gilt im Wesentlichen die Bewertung des Schutzguts Boden fort, da im Plangebiet keine nennenswerten Gewässerstrukturen vorhanden sind und insofern nur die Grundwasserfunktionen durch Versickerung von Niederschlagswasser von Bedeutung sind. Auch für das Schutzgut Wasser gilt insofern, dass die Bodenveränderungen im Sinne von Ver- oder Entsiegelung die Schutzgutfunktion beeinflussen, es sich hierbei jedoch allenfalls um mäßige Auswirkungen handelt. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut erfolgen in Folge der Planumsetzung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht. Darüber hinaus ist erneut anzuführen, dass die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung an dieser Stelle die Nutzungsmöglichkeiten für große Teile der Fläche im Westen und Süden deutlich einschränkt, sodass per se weniger Auswirkungen auf das Schutzgut möglich sind. Potenziell ergeben sich zudem Änderungen der Schutzgutfunktionen im Hinblick auf den schmalen Streifen entlang des nordöstlichen Plangebietsrands, der bisher als Grünfläche und zukünftig als Sonderbaufläche dargestellt wird. Die Auswirkungen sind hier jedoch insgesamt als gering einzustufen.

2.6. Klima und Luft

Als Schutzziele für die Schutzgüter Klima und Luft sind die Vermeidung von Luftverunreinigungen und die Erhaltung von Reinluftgebieten zu nennen. Das Bestandsklima sowie die lokalklimatische Regenerations- und Austauschfunktion sollen erhalten bleiben. Zu berücksichtigen sind:

- die Durchlüftungsfunktion,
- die Luftreinigungsfunktion und Frischluftproduktion sowie
- die Wärmeregulationsfunktion.

Die Schutzwürdigkeit von Klima und Luft ergibt sich aus deren Bedeutung für Menschen, Tiere und Pflanzen als Lebensgrundlage. Die Reinhaltung der Luft besitzt aufgrund ihres

ständigen Austausches und ihrer chemisch-physikalischen Eigenschaften insbesondere überregionale, nationale und internationale Bedeutung. Die mit einer Belastung einhergehenden Auswirkungen großräumiger Verunreinigungen werden jedoch auch lokal wirksam. Eine hohe Empfindlichkeit besitzt in diesem Zusammenhang die Gesundheit der Menschen beziehungsweise die Belastungen der Menschen durch Schadstoffe, wie Stickoxide, Kohlenstoffverbindungen oder Feinstaub. Somit gehen mit dem Schutzgut Klima und Luft insbesondere Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Mensch einher. Da Stoffeinträge neben anthropogenen Ursachen auch durch Aufwirbelungen von Stoffen von der Erdoberfläche erfolgen können, sind zudem die Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Boden sowie untergeordnet mit dem Schutzgut Wasser zu untersuchen.

Auch für dieses Schutzgut gilt, dass aus der Planung nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut resultieren. Diese beschränken sich auf die (positiven) Folgen der Wiederaufforstung von Teilbereichen sowie die eingeschränkten Versiegelungs- und Bebauungs- bzw. Nutzungsmöglichkeiten der zukünftig als Grün- und Waldflächen dargestellten Bereiche des Plangebiets. Auch die Änderung der Darstellung für den schmalen Streifen entlang des nordöstlichen Plangebietsrands, der bisher als Grünfläche und zukünftig als Sonderbaufläche dargestellt wird, werden in Bezug auf das Schutzgut keine wesentlichen Änderungen mit sich bringen, da hier bereits im Bestand ein Reitplatz vorhanden ist und die Fläche somit in klimatischer Hinsicht im Sinne eines positiven Beitrags eher untergeordnet von Bedeutung ist.

2.7. Landschafts- und Ortsbild

Der Schutz der Landschaft ist in § 1 Absatz 1 BNatSchG verankert. Insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe sind vor diesem Hintergrund zu betrachten und die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Diese Bedeutung des Landschaftsbildes ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch von der bestehenden Vorbelastung durch künstliche Elemente wie Lärm, Gerüche und Unruhe.

Für Plangebiete, die in innerstädtischen Bereichen liegen, beziehen sich die Ausführungen zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild vorwiegend auf das Ortsbild, sofern das jeweilige Plangebiet nicht besondere topographische Merkmale oder Landmarken aufweist. Das Ortsbild wird überwiegend durch künstliche Elemente beziehungsweise anthropogene Einflüsse bestimmt. Dabei ist als Bewertungsmaßstab einerseits die Eigenart der näheren Umgebung im Sinne des BauGB heranzuziehen (etwa Art und Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Untersuchungsbereiches). Andererseits ist das Ortsbild ein Rechtsbegriff des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DschG NW); hier wird definiert (zum Schutz von Denkmalbereichen): »Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt-, Orts-

bilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sein sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend ist. Hierzu gehören auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten [...]“. Für die Bewertung des Ortbildes sind demnach die Silhouette, die bauliche Abfolge der Stadt- oder Ortsbilder, Gesamtanlagen oder Einzelbauten mit der für ihr Erscheinungsbild notwendigen Umgebung (Freiräume, Freiflächen, Sichtbezüge) relevante Bewertungsmaßstäbe.

Die Schutzwürdigkeit des Orts- und Landschaftsbilds ergibt sich demnach durch dessen Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie dessen Erholungswert.

In Bezug auf das Schutzgut hat die Planumsetzung aufgrund ihrer vorbereitenden Funktion und unter Berücksichtigung der Bestandssituation keine wesentlichen Auswirkungen zur Folge.

2.8. Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzziel für Kultur- und sonstige Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- beziehungsweise Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist. Die Schutzwürdigkeit der Kultur- und sonstigen Sachgüter ergibt sich, ähnlich zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild, aus ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

Das Planvorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge, da Denkmäler und ähnliche Kulturgüter nicht vorhanden und damit nicht betroffen sind.

2.9. Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Vorgaben zum Umgang mit Abwasser ergeben sich aus den Richtlinien RL 2006/11/EG und 2006/118/EG, die im Wasserhaushaltsgesetz sowie im Landeswassergesetz NRW in nationales Recht umgesetzt wurden. Ziel ist der Schutz der Böden, der Gewässer und des Grundwassers und zugleich die Entlastung der Kanalisationen und Klärwerke. Dabei sind einerseits die Rahmenbedingungen für Einleitungen in die Kanalisation näher geregelt worden, eine Einleitung von anfallenden Regenwassermengen ist grundsätzlich erschwert worden, um die natürlichen Bodenfunktionen (hier insbesondere: Bildung von Grundwasser) zu stärken, sofern nicht eine Ableitung von Regenwasser zwingend geboten ist. Andererseits ist die Einleitung unbehandelter Abwässer in das Grundwasser so-

wie in Gewässer erschwert worden, um Böden und Grundwasser vor unzulässigen Eingriffen zu schützen.

Auch der sachgerechte Umgang mit Abfällen fußt auf EU-Richtlinien: Das Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes sowie das Landesabfallgesetz NRW regeln, dass Abfall in erster Linie vermieden werden soll, anfallende Abfallmengen sind zudem sachgerecht zu entsorgen. Das bedeutet einerseits, dass Wertstoffe in einen Verwertungskreislauf eingehen sollen und andererseits ein sachgerechter Umgang mit Abfällen in Verantwortung der Endnutzer sowie der kommunalen Entsorgungsträger liegt. Eine Eintragung jeglicher Stoffe in Natur und Landschaft ist zudem weitgehend ausgeschlossen.

Die Richtlinie RL 2008/50/EG sowie die entsprechenden Grenzwerte und die Umsetzung insbesondere über das BImSchG sowie die BImSch-Verordnungen sind ebenfalls im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen. Ziel dabei ist wiederum die Vermeidung und Eindämmung in diesem Fall von Luftemissionen. Der wesentliche Bewertungshintergrund ergibt sich aus der Ubiquität der (Atem-)Luft und der raschen Ausbreitung/Verteilung möglicher Schadstoffe.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist demnach zu bewerten, inwieweit die gesetzlichen Vorgaben innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden. Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern soll grundsätzlich im Einvernehmen mit den Entsorgern erfolgen, die Luftschadstoffbelastungen im Einklang mit den unterschiedlichen BImSch-Verordnungen.

Der Umweltbelang wird auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung hat das Planvorhaben keine Auswirkungen zur Folge.

2.10. Nutzung erneuerbarer Energie sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Der wachsenden Bedeutung erneuerbarer Energien im Strombereich wird insbesondere durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) aus dem Jahr 2000 Rechnung getragen, welches zuletzt 2017 geändert wurde. Das EEG stellt das zentrale Steuerungsinstrument für den Ausbau erneuerbarer Energien in der Bundesrepublik dar und zielt auf einen Umbau der Energieversorgung und die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung ab. Aus den gesetzlichen Vorgaben resultieren folgende schutzgutbezogenen Ziele:

- klimaverträgliche Energieversorgung
- Unabhängigkeit vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe

Auch für diesen Umweltbelang gilt, dass die vorbereitende Bauleitplanung keine konkreten Auswirkungen mit sich bringt, da sie im Wesentlichen Neudarstellungen im Sinne der Wahrung der Bestandssituation umfasst und zudem keine konkreten Bauvorhaben absi-

chert. Lediglich für den schmalen Streifen im Nordosten wird durch die Neudarstellung von Sonderbaufläche statt Grünfläche die Option auf zukünftige Bebauung bzw. intensivere Nutzung geschaffen, wobei auch diesbezüglich keine Auswirkungen auf der vorbereitenden Ebene zu erwarten sind.

2.11. Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Die Betrachtung der Auswirkungen durch die Anfälligkeit von Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ergibt sich aus der Umsetzung der europäischen Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht. Das sogenannte Gesetzes- und Verordnungspaket zur Umsetzung der europäischen Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU vom 04.07.2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie)) ist jeweils im Dezember 2016 und Januar 2017 in Kraft getreten. Daraus ergeben sich unter anderem zahlreiche Neuerungen im Hinblick auf das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) sowie das Bundesberggesetz (BBergG). Wesentlicher, zu berücksichtigender Bestandteil ist zudem insbesondere die sogenannte Störfallverordnung (12. BImSchV).

Der Umweltbelang ist von der Planung nicht betroffen.

2.12. Wechselwirkungen

Das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter steht in enger Wechselwirkung zueinander. Stoffumwandlungsprozesse des Bodens beeinflussen das Schutzgut Pflanzen und Tiere, selbst lokalklimatische Besonderheiten oder Veränderungen wirken sich auf das Schutzgut Wasser, beispielweise die Rate der Grundwasserneubildung aus. Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgütern sind auch in einem bereits vorbelasteten Raum ständig gegeben.

Es bestehen allerdings keine Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die das ökologische Wirkungsgefüge erheblich beeinträchtigen, da sich hinsichtlich der Umweltschutzgüter kaum Veränderungen ergeben.

3. Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtdurchführung der Planung hat in Bezug auf die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung unmittelbar keine Auswirkungen zur Folge. Mittelbar kann aber durch einen Beibehalt der bisherigen Flächendarstellungen ein Konflikt in Bezug auf die Waldeinstufung einzelner Flächenanteile forciert werden, der durch die Neudarstellung als Wald im Zuge des Planverfahrens vermieden werden kann. Darüber hinaus wäre im Falle der Nichtdurchführung das konkrete Planvorhaben auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im oben genannten Parallelverfahren nicht umsetzbar und das in Rede stehende 21. FNP-Änderungsverfahren somit hinfällig. Das FNP-Änderungsverfahren steht insofern im konkreten Planungsfall in engem Zusammenhang mit dem oben genannten Bebauungsplanverfahren, sodass eine Nichtdurchführung beider Verfahren entgegenstünde.

4. Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung sowie Kompensation von Umweltauswirkungen

4.1. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung von Umweltauswirkungen

Das in Rede stehende 21. FNP-Änderungsverfahren stellt bisherige Sonderbau- und Gemeinbedarfsflächen zukünftig als Grün- und Waldflächen dar. Es stellt damit inhaltlich per se eine Maßnahme zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung von Umweltauswirkungen dar, da innerhalb der besagten zukünftigen Flächendarstellungen deutlicher weniger Nutzungen mit potenziell schädlichen Umweltauswirkungen ermöglicht werden. Weitergehende Maßnahmen ergeben sich zudem auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Zuge des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 1.02 / 2. Änderung und Ergänzung, auf die Ausführungen im dazugehörigen Umweltbericht wird daher an dieser Stelle zusätzlich verwiesen.

4.2. Maßnahmen zur Kompensation von Umweltauswirkungen

Auf Ebene der in Rede stehenden vorbereitenden Bauleitplanung sind keine Maßnahmen zur Kompensation von Umweltauswirkungen erforderlich, sie gehen jedoch mit der parallelaufenden Bebauungsplanänderung einher. Auf die Ausführungen im dazugehörigen Umweltbericht und der Begründung wird entsprechend verwiesen.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Zuge der Umweltprüfung gilt es, auch anderweitige Planungsmöglichkeiten zu erörtern. Im konkreten Planungsfall wären diese mit einem deutlich erheblicheren Aufwand sowie Eingriff in Umwelt, Natur und Landschaft verbunden, wenn das Bundesleistungszentrum für Reiten statt des bisherigen Standortes einen neuen Standort an anderer Stelle errichten müsste. Da im gewachsenen Siedlungsraum von Warendorf derartige Flächen nicht zur Verfügung stehen, hieße dies eine Neuausweisung außerhalb des Siedlungsbereichs im Freiraum mit entsprechend höheren Auswirkungen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten auf dem Gelände selbst wurden im Rahmen des Planungsprozesses berücksichtigt, sodass die vorliegende Planung bereits die Idealvariante mit dem geringsten Eingriff in Boden, Natur und Landschaft darstellt.

6. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich in Anbetracht der Ergebnisse der durchgeführten Umweltprüfung unter Berücksichtigung der erforderlichen und planungsrechtlich festgesetzten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren nicht. Alle mit der Planung einhergehenden Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft wurden den Vorgaben des Baugesetzes und den eingangs dargelegten Fachgesetzen und Fachplänen entsprechend geprüft und bewertet.

7. Sonstige Angaben

7.1. Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Umweltauswirkungen wurden anhand vorliegender Daten umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Bewertung der Schutzgüter im Ist-Zustand sowie die Beschreibung der Umweltauswirkungen erfolgte verbal-argumentativ in den vorgelagerten Kapiteln. Dabei sind auch die erforderlichen Bezüge zum parallellaufenden Bebauungsplanverfahren dargelegt worden, da die FNP-Änderung ohne dieses nicht vollzogen worden wäre und für die Umsetzung des konkreten Planvorhabens erforderlich ist.

Bei der Zusammenstellung der Angaben traten keine nennenswerten Schwierigkeiten oder Hindernisse auf.

7.2. Monitoring

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, von der Stadt als Träger der Bauleitplanung zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Nachteilige Auswirkungen können sich dabei beispielsweise aus einer falschen Umsetzung der Planung, eine unsichere Prognose oder unvorhersehbare Wirkungen ergeben. Die Monitoring-Maßnahmen des parallellaufenden Bebauungsplanänderungsverfahrens gelten dabei auch auf der höheren Ebene des Flächennutzungsplans. Entsprechend sind zum Zweck der Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt die im besagten Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3 BauGB zu nutzen. Sofern sich nach Inkrafttreten des Bauleitplanes Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, deren Überwachung externen Behörden obliegt, sind diese Behörden gemäß § 4 Absatz 3 BauGB verpflichtet, die Stadt entsprechend zu unterrichten. Die Überprüfung der sachgerechten Umsetzung des Bebauungsplans bezieht sich auf die Erkenntnisse, die nach dem gegenwärtigen Wissensstand angemessenerweise verlangt werden können. Die Gemeinde kann sich gemäß § 4 Absatz 3 BauGB auf die Erfüllung der Berichtspflichten externer Fachbehörden stützen.

7.3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im nördlichen Stadtgebiet von Warendorf sind bauliche Maßnahmen am dortigen Bundesleistungszentrum für Reiten geplant. Die vorhandenen Stallungen auf dem Gelände, welches durch das Deutsche Olympia-Komitee für Rieten (DOKR) und die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) genutzt wird, sollen mit dem Ziel einer Anpassung an aktuelle Erfordernisse an pferdehaltende Betriebe abgerissen und neu errichtet werden. Darüber hinaus ist die Errichtung neuer Reitplätze geplant.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Planumsetzung wird der Bebauungsplan Nr. 1.02 / 2. Änderung und Ergänzung »Sondergebiet für Reiterei westlich der Dr.-Rau-Allee« aufgestellt. Um das Planvorhaben auch auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung planungsrechtlich abzusichern ist zudem die 21. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Warendorf erforderlich. Die Änderung erfolgt im Standardverfahren, sodass unter anderem auch eine Umweltprüfung durchzuführen war. Der vorliegende Umweltbericht ermittelt und bewertet die planungsbedingten Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung; für die genannte Bebauungsplanänderung wurde eine separate Umweltprüfung durchgeführt, die Bestandteil der zum Bebauungsplan zugehörigen Begründung ist. Da die FNP-Änderung in engem Zusam-

menhang mit der Bebauungsplanänderung steht und ohne diese nicht erforderlich wäre, wurden insbesondere auch die Wechselwirkungen der beiden Bauleitpläne mitbetrachtet. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung hat das in Rede stehende Planvorhaben im Ergebnis keine wesentlichen Auswirkungen auf die gesetzlich definierten Schutzgüter und Umweltbelange zur Folge.

Alle mit der Planung verbundenen Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft werden durch die dargelegten Vermeidungs-, Verhinderungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie die Kompensation des naturschutzrechtlichen Eingriffs auf Ebene des Bebauungsplans ausgeglichen.

Die beabsichtigte FNP-Änderung führt somit nicht zu erheblich negativen Auswirkungen und kann aus Sicht der umwelt- und landschaftsplanerischen Vorgaben durchgeführt werden.

7.4. Quellen

e&u energiebüro gmbh (2013): Klimaschutzkonzept Warendorf Teil 2: Endbericht. Bielefeld.

gruenplan büro für landschaftsplanung (2022): Artenschutzrechtlicher Beitrag zum Bebauungsplan Nr. 1.02 / 2. Änderung und Ergänzung „Sondergebiet für Reiterei westlich der Dr. Rau Allee“ in Warendorf. Artenschutzprüfung Stufe II. Dortmund.

gruenplan büro für landschaftsplanung (2020): Artenschutzrechtlicher Beitrag zum Bebauungsplan Nr. 1.02 / 2. Änderung und Ergänzung „Sondergebiet für Reiterei westlich der Dr. Rau Allee“ in Warendorf. Artenschutz-Vorprüfung. Dortmund.

Stadt Warendorf (1990): Bebauungsplan Nr. 1.02 »Sondergebiet für Reiterei westlich der Dr.-Rau-Allee« einschließlich seiner 1. Änderung aus dem Jahr 1992. Warendorf.

Stadt Warendorf (2010): Flächennutzungsplan der Stadt Warendorf. Zuletzt fortgeführt im Januar 2019. Gezeichnet durch das Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung Tischmann Schrooten. Rheda-Wiedenbrück.

Stadt Warendorf (2022): Bebauungsplan Nr. 1.02 »Sondergebiet für Reiterei westlich der Dr.-Rau-Allee« Entwurf zur 2. Änderung. Warendorf.

